



Stellungnahme des NABU zur Novellierung des Gentechnikrechts (Juli 2007)

Die Entwürfe des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV) zur Novelle des Gentechnikrechts und der entsprechenden Verordnungen bieten hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes leider nichts Neues. Bestehende gravierende Mängel des Gentechnikrechts werden weder benannt, noch aufgegriffen. Die dringend notwendige Harmonisierung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen mit dem Gentechnikrecht wird nicht adressiert.

Dieses Jahr wurden erstmals in mehreren Bundesländern Klagen gegen den Anbau der GVO-Maissorte MON 810 geführt. Dabei wurde offensichtlich, dass eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht und die Bewertungsraster der Gerichte höchst variabel sind. Gentechnisch veränderter Mais MON 810 wird auch in Naturschutzgebieten angebaut. Der Schutz unterliegt der behördlichen Willkür der Länder oder Landkreise. Die Möglichkeiten einer Verbandsklage oder Beteiligung der Naturschutzverbände sind je nach Bundesland nicht gegeben. Das Bundesland Sachsen zum Beispiel lässt die Klagebefugnis der Naturschutzverbände nicht zu und bleibt selbst in der Sache untätig. Mit anderen Worten: Im Falle einer wie auch immer motivierten Untätigkeit der Landkreise bestehen keinerlei rechtlichen Möglichkeiten, das Vorsorgeprinzip gemäß §1, Abs.1 GentG für Schutzgebiete durchzusetzen. Dies trifft selbst dann zu, wenn zu den betroffenen Schutzgütern geschützte Schmetterlinge gehören, die bekannterweise durch das Bt-Toxin gefährdet sind. Weiterhin zeigt sich in der Praxis, dass die Kontrollpflicht der Ländern nicht zu erfüllen ist. Die Landesbehörden müssten selbstständig feststellen, ob die Angaben zum GVO-Anbau auf den gemeldeten Flächen ordnungsgemäß sind. Dazu müssten sie Proben ziehen und analysieren. Dies wird aus Kosten- und Kapazitätsgründen selbst dann nicht gemacht, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anbauers bestehen.

Aus diesen Gründen fordert der NABU:

- Gesetzlich geregelte Abstände zu Natura 2000 Gebieten, die mindestens den Abständen zu ökologisch bewirtschafteten Flächen entsprechen.
- In Natura 2000-Gebieten sind Freisetzung und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen aus Vorsorgegründen zu untersagen.

Unsere Kritikpunkte im Einzelnen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikrechts

1. **§4 Kommission für Biologische Sicherheit:** Die ZKBS stellt das wesentliche Gremium für alle Freisetzungen und Gesetzesverfahren dar. Daher ist ihre Zusammensetzung für die Durchführung und Anwendung des Gentechnikgesetzes von zentraler Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als in Deutschland Freisetzungsversuche und kommerzielle Anwendung der Gentechnik zunehmend im Freiland stattfinden. Die Beurteilung des GVO-Anbaus im Freiland erfordert fundierte Kenntnisse der Ökologie. Diese sind daher mindestens so hoch zu bewerten wie die geforderte Sachkenntnis der Genetik. Ebenso wie sieben Mitglieder des Gremiums über Kenntnisse der Neukombination der Nuklein-

säuren arbeiten, sollten auch sieben Mitglieder des Gremiums zu ökologischen Fragen arbeiten.

2. **§14 (3) Vereinfachtes Verfahren:** Bei Freisetzungen zu Versuchszwecken soll das **vereinfachte Verfahren** zum Dauerrecht werden. Dies ist seitens der EU-Kommission jedoch so nicht vorgesehen. Die Bekanntgabe drei Tage vor der Aussaat ist viel zu kurzfristig. Eine Risikoabschätzung spezifischer Umweltbedingungen an den verschiedenen Orten ist damit nicht angemessen zu leisten. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit werden massiv beschnitten. **Das Bundesamt für Naturschutz** muss das Gremium sein, das über die Freigabe im vereinfachten Verfahren entscheidet. Die ZKBS erscheint dafür in der jetzigen Besetzung fachlich nicht geeignet.
3. **§ 15.(1) 4.a. Überwachungsplan.** Die Anforderung des Monitoringplans an den Betreiber bei der Freisetzungsgenehmigung müssen dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand entsprechen. Die federführende Behörde sollte in diesem Punkt das BfN als zuständige Facheinrichtung sein. Nur so ist sicherzustellen, dass eine qualifizierte Risikobewertung und ein Monitoringplan erstellt werden.
4. **§ 16 c Beobachtungsplan.** Ungeregelt bleibt, ob und in welcher Form die Öffentlichkeit Kenntnis etwaiger schädlicher Auswirkungen der fallspezifischen und/oder allgemeinen Beobachtung bekommt (siehe auch § 28.a. „in allgemeiner Weise“). Weiterhin bleibt die Bewertung der Vorkommnisse sowie deren Weitergabe an die europäischen Behörden offen.

Entwurf der Verordnung zur guten fachlichen Praxis

1. **§2 Begriffsbestimmungen.** Naturschutzflächen müssen als benachbarte Flächen in die Verordnung mit aufgenommen und Abstandsregelungen dazu festgelegt werden.
2. **§3 Mitteilungspflicht.** Der Anbauer hat auch für den einzigen zugelassenen GVO, MON810, den Anbau den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens drei Monate im voraus mitzuteilen, so dass die Behörden eine FFH-Prüfung durchführen und die Schutzbedürftigkeit prüfen können.
3. **§5 Anfragepflicht.** Besondere Auflagen für Schutzgebiete sind in den europäischen und nationalen Zulassungen bislang nicht vorgesehen. Diese Vorschrift läuft ins Leere. Daher muss die Anfragepflicht auf den einzig zugelassenen GVO, MON 810, erweitert werden.
4. Mit einem **Abstand von 150 m** soll die Koexistenz sichergestellt werden. Dabei wird jedoch nur eine mögliche Kontamination unter 0,9 % als Grenzwert für zufällige und nicht vermeidbare Kontamination eingehalten. Kontaminationen durch zu geringe Abstände sind aber weder unvermeidbar noch zufällig. Der NABU lehnt eine Differenzierung der Koexistenz mit Blick auf konventionelle und ökologische Flächen ab. Die Abstandsregelungen müssen zu beiden Kulturen so hoch sein, dass eine Kontamination zuverlässig vermieden wird. Zu Schutzgebieten sind noch immer keine Abstände vorgesehen, obwohl eine Beeinträchtigung von Nichtziel-Organismen durch Genmais-Anbau (MON810) neuerdings auch vom BVL bestätigt wird. Der NABU fordert, die Koexistenzregeln so zu erweitern, dass ein zuverlässiger Schutz von Schutzgebieten vor GVO-Eintrag gewährleistet ist.

Rückfragen bitte an:

Dr.Steffi Ober, NABU-Bundesverband

Steffi.Ober@NABU.de, Tel: 030-284984-25